

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

| | | | | | |
|----------------|--------------------------------------|---|----|----|----|
| Aktenzeichen: | 11-bip-04564-20 | | | | |
| Antragsteller: | Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG | | | | |
| Baugrundstück: | Bippen, Im Felde | | | | |
| Gemarkung: | Vechtel | | | | |
| Flur: | 14 | 9 | 9 | 9 | 9 |
| Flurstück(e): | 42 | 6 | 12 | 20 | 25 |

Änderungsanzeige nach §15 BImSchG
Windpark Swatte Poele, Änderung der Fundamente (Haupt-Az.: 2021-16)

Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG plant die Änderung der Fundamente an den fünf Windenergieanlagen des Windparks Swatte-Poele in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel, Flur 9, Flurstücke 6, 12, 20 und 25 sowie Flur 14, Flurstück 42. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser zu erwarten. Durch die Änderung ist eine lediglich geringfügig höhere Flächeninanspruchnahme/Versiegelung erforderlich (ca. 140 m²). Die zu versiegelnde Fläche wird auf das Nötigste reduziert. Durch die Umstellung der Fundamentart entsteht keine Änderung bei der Nutzung von Wasser. Somit verbleiben auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.10.2020

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp